

Absender:

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Eingangsdatum:

**Erklärung der Begleitperson
zum Antrag
"Begleitetes Fahren
ab 17 Jahren"**

1. Antragsteller		
Name:	Vorname:	geboren am:
2. Begleitperson (Kopie des Führerscheins, Vorder- und Rückseite ist beigelegt)		
Name:	Vorname:	geboren am:
Adresse:		
Führerschein der Klasse:	ausgestellt am:	durch:
<p>Ich erkläre mein Einverständnis</p> <ul style="list-style-type: none">- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am "Begleiteten Fahren ab 17 Jahren".- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des "Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren" entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)		
Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:		
<p>(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor Antritt einer Fahrt und2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.		
<p>(5) Die begleitende Person</p> <ol style="list-style-type: none">1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.		
<p>Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.</p>		
<p>(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.		
<p>Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</p>		
Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung habe ich zur Kenntnis genommen.		

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson: _____

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-DSGVO

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, insbesondere bei :

- Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung oder Anerkennung einer Fahrerlaubnis (§§ 20 ff., 28 Abs. 5 FeV),
- Verlängerung einer Fahrerlaubnis (§ 24 FeV)
- Umschreibung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis (§ 30 FeV)
- Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis, die weder in der EU noch in einem EWR-Staat ausgestellt wurde – Drittstaaten und Anlage 11 Staaten mit/ohne Prüfung (§ 31 FeV)
- Umschreibung Dienstfahrerlaubnis (§ 27 FeV)
- Befähigungsprüfung (§ 2 Abs. 5 StVG)

werden Angaben zu Ihrer Person und Ihrer E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben, verarbeitet. Weiterhin unterliegen Ihre Führerschein- und Fahrerlaubnisdaten sowie die Daten zur Beurteilung Ihrer Eignung und Befähigung der Verarbeitung. Es erfolgt keine Befähigungsprüfung bei Umschreibung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, Anlage 11-Staaten in bestimmten Klassen und Dienstfahrerlaubnissen. Im Rahmen der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach einem gerichtlichen oder behördlichen Entzug, erfolgt eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Anordnung einer Fahrerlaubnisprüfung (§§ 48 ff. StVG, §§ 57, 59 FeV)

Für die Durchführung und den Abschluss des Antragsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Welcher Fachbereich kann Fragen zum Antragsverfahren beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
SG Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen
Beelitzer Tor 7-9
14943 Luckenwalde

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Ihr Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis bearbeitet werden beziehungsweise der Sachverhalt zur Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgeklärt werden kann. Damit verbunden ist die Prüfung Ihrer Eignung und Befähigung. Hierbei wird insbesondere der Prüfauftrag an die Prüforganisation zur Ablegung der theoretischen und/oder praktischen Prüfung übermittelt. Es erfolgt keine Befähigungsprüfung bei Umschreibung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, Anlage 11-Staaten in bestimmten Klassen und Dienstfahrerlaubnissen. Im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgt eine Einzelfallprüfung hierzu.

Weiterhin wird die Bundesdruckerei mit der Herstellung des Führerscheins beauftragt. Mit dem Antragsverfahren ist die Zahlungsabwicklung, Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister bis zur Übernahme im Zentralen Fahrerlaubnisregister und die Übermittlung an andere Einrichtungen verbunden. (§ 2 Abs. 7 StVG, §§ 20 bis 24, 28 Abs. 5, 30, 31 und 27 FeV, §§ 48 ff. StVG, § 57 FeV)

An wen werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- ggf. Prüforganisation (z. B. TÜV, DEKRA) im Rahmen der Auslösung des Prüfauftrages zur Ablegung der theoretischen/praktischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 2 Abs. 14 StVG; §§ 22 Abs. 4, 22a Abs. 2 FeV)
- Bundesdruckerei in Berlin zur Herstellung des Führerscheins (§ 48 Abs. 3 StVG in Verbindung mit Anlage 8 FeV I. Nr. 1 Vorbemerkungen)
- Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister und/oder Fahreignungsregister sowie ggf. Übersendung des ausländischen Führerscheins (§ 51 StVG und/oder § 28 Abs. 4 StVG, §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 4 FeV)
- ggf. Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung oder Gebührenrückrechnung mittels Kostenbescheid erfolgt
- ggf. an eine/-n von Ihnen ausgewählte/-n Begutachtungsstelle oder Gutachter im Rahmen der Erbringung eines Eignungsnachweises (§ 2 Abs. 14 StVG; §§ 11 ff. FeV)
- ggf. an die/das für Sie zuständige Gemeinde/Stadt/Amt zwecks Abholung des Führerscheins (§ 5 Abs. 2 StGÜZV)

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragsverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnis-Verordnung geboten ist.

Die Daten werden aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister des Landkreises Teltow-Fläming spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung gelöscht.

Registerauszüge, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind spätestens nach zehn Jahren zu löschen, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. (§§ 2 Abs. 9, 50 Abs. 4, 65 Abs. 2 StVG)

Welche Rechte habe ich?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Sollten Daten über Ihre Person falsch oder nicht mehr aktuell sein, dürfen Sie deren Berichtigung verlangen. Sie können außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung. (Art. 15 ff. EU-DSGVO)

Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt (z. B. Ihre Telefonnummer), können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Fahrerlaubnis- und Fahrschulwesen, Beelitzer Tor 7-9 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an die 03371/608-9061 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Kann ich mich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ist freiwillig. (§§ 20 bis 24, 28 Abs. 5, 30, 31, 27 und 57 FeV)

Wo werden über mich Informationen eingeholt?

Die Entgegennahme des Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis kann bei der/dem für Sie zuständigen Gemeinde/Stadt/Amt erfolgen. Sofern Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, werden Ihre Unterlagen von dort aus zur weiteren Bearbeitung an den Landkreis Teltow-Fläming übergeben. Ausgenommen von der Antragstellung bei der Wohnsitzkommune ist der Antrag auf Neuerteilung oder Anerkennung einer Fahrerlaubnis nach Entzug. (§ 5 Abs. 2 StGÜZV, § 21 FeV)

Zur Prüfung Ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und Beurteilung Ihrer Zuverlässigkeit werden Auskünfte entweder bei der Fahrerlaubnisbehörde eingeholt, die den vorherigen Führerschein ausgestellt hat oder aus den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern (Zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister, ggf. europäisches Führerscheininformationssystem RESPER) erhalten nur berechnigte Stellen und der Betroffene selbst. (§§ 2 Abs. 7, 30, 30a, 52 StVG, §§ 31 Abs. 2 Satz 1, 52, 61 FeV)

Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Ich, Frau/Herr _____, geb. am _____;
habe die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters